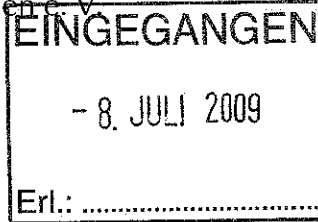


# PROF. VERSTEYL RECHTSANWÄLTE

NOTARE · FACHANWÄLTE  
BURGWEDEL · BERLIN · HANNOVER · PEINE

KANZLEI BURGWEDEL · POSTFACH 1455 · 30930 BURGWEDEL

BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.  
Herrn Bernd Meier-Lammering  
Merowingerstraße 88  
40225 Düsseldorf



Unser Zeichen  
1339/08NI14/kü  
Sekretariat: Heide Kühl (0 51 39) 98 95 13

Burgwedel, am  
7.7.2009

## KANZLEI BURGWEDEL

PROF. DR. LUDGER-ANSELM VERSTEYL<sup>1</sup> Notar  
THOMAS WEIßENBORN<sup>1</sup> Notar  
MICHAEL FASTABEND<sup>3</sup>  
DR. HOLGER JACOB<sup>1</sup>  
DR. LUTZ BIRNBAUM  
HORST-DIETER KESSAL  
DR. FRANK NIEDERSTADT<sup>1,5</sup>  
UDO GRESBRAND  
LARS HEINSOHN  
MARTIN FASTABEND  
DR. GERHARD MOLKENBUR  
FLORIAN BRETZEL

Im Langen Felde 3 – 30938 Burgwedel  
Tel.: 05139 9895-0 Fax: -55  
kanzlei-burgwedel@versteyl.de  
www.versteyl.de

## BUND ./ Weserfischereigenossenschaft Minden

Sehr geehrter Herr Meier-Lammering,

in vorbezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen anliegend jeweils eine Abschrift

- des Sitzungsprotokolls des Verwaltungsgerichts Minden vom 16.6.2009 in den Verfahren, Az. 1 K 3208/08 u. 1 K 774/09,
- des Urteils des Verwaltungsgerichts Minden vom 16.6.2009 im Verfahren, Az. 1 K 3208/08,
- des Urteils des Verwaltungsgerichts Minden vom 16.6.2009 im Verfahren, Az. 1 K 774/09,

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß

Dr. F. Niederstadt  
Rechtsanwalt

## KANZLEI BERLIN

CLEMENS STROETMANN Staatssekretär a. D.  
DR. RUTH SCHULTZE-ZEU<sup>3,6,7</sup>

Uhlandstraße 161 – 10719 Berlin  
Tel.: 030 887191-330 Fax: -359  
kanzlei-berlin@versteyl.de

## KANZLEI HANNOVER

DR. ANGELA DAGEFÖRDE<sup>1,4</sup>  
DR. J. CHRISTIAN VON WALDTHAUSEN<sup>1</sup>  
PROF. DR. DR. hc WOLFGANG MINCKE  
GERNOT RADAU

Hildesheimer Straße 8 – 30169 Hannover  
Tel.: 0511 270487-0 Fax: -55  
kanzlei-hannover@versteyl.de

## KANZLEI PEINE

JOACHIM MEYER<sup>2</sup>  
DR. KLAUS LEMKE

Echternplatz 1 – 31224 Peine  
Tel.: 05171 5810-11 Fax: -12  
kanzlei-peine@versteyl.de

<sup>1</sup>Fachanwalt/in für Verwaltungsrecht  
<sup>2</sup>Fachanwalt für Arbeitsrecht  
<sup>3</sup>Fachanwalt/in für Familienrecht  
<sup>4</sup>Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht  
<sup>5</sup>Mediator (DAA) und Diplom-Biologe  
<sup>6</sup>Fachanwältin für Medizinrecht  
<sup>7</sup>in Bürogemeinschaft

Öffentliche Sitzung  
der 1. Kammer  
des Verwaltungsgerichts Minden

Minden, den 16.06.2009

Az.: 1 K 3208/08

Az.: 1 K 774/09

Verl.	Frist not.	KP/ KA	Mitl.
RA	EINGEGANGEN		Gerichtsr.
SB	- 6. JULI 2009		Rückspr.
Rückspr.	Prof. Versteyl Rechtsanwälte		Zahlung
zDA			Stellungs.

Anwesend:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Weidemann  
Beisitzende Richter: Richter am Verwaltungsgericht Kohl  
Richterin am Verwaltungsgericht Junkerkalefeld

Ehrenamtliche Richterin: Regtmeyer  
Ehrenamtlicher Richter: Kracht

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:  
Verw.-Gerichtsbeschäftigte Döpking

Beginn der mündlichen Verhandlung: 12.15 Uhr

Ende der mündlichen Verhandlung: 14.40 Uhr

Verkündung der Entscheidungen: 15.45 Uhr; 15.46 Uhr

In den Verwaltungsrechtsstreitigkeiten

der Weserfischereigenossenschaft Minden, vertreten durch den Vorsteher Jan-Nicolai  
Klement, Domhof 17, 32423 Minden,

Klägerin o.g. Verfahren,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heinemann und andere, Ill. Hagen 30,  
45127 Essen, Gz.: 29020/08/167,

g e g e n

den Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden,  
Gz.: 68 76 07 Mi,

Beklagter o.g. Verfahren,

Beigeladener o.g. Verfahren: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland,  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,  
Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Versteyl und andere,  
Im Langen Felde 3 - 5, 30938 Burgwedel,  
Gz.: 1339/08NI14/NI-D5/1497,

erscheinen bei Aufruf der jeweiligen Verfahren:

1. für den Kläger: Der Prozessbevollmächtigte, Rechtsanwalt Dr. Driewer sowie Herr Klement als Vorsteher der Weserfischereigenossenschaft Minden, im Beistand von Herrn Jäger, Geschäftsführer des Verbandes der Fischereigenossenschaft NRW,
2. für den Beklagten: Kreisrechtsdirektor Dr. Honsel, des Weiteren Herr Geissler von der Unteren Landschaftsbehörde sowie Frau Niemann, Leiterin der Biologischen Station Nordholz,
3. für den Beigeladenen: Rechtsanwalt Dr. Niederstadt und der Beauftragte des BUND Naturschutzgebiet Weseraue, Herr Ziegler, ferner Herr Harengerd, Leiter der Biologischen Station Münster.

Doppel des Schriftsatzes des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 15.06.2009 wird den Vertretern des Beklagten und des Beigeladenen überreicht.

Der Berichterstatter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Mit den Erschienenen wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Um 13.20 Uhr wird die mündliche Verhandlung unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung um 13.30 Uhr überreicht Herr Ziegler als Vertreter des Beigeladenen eine Ausarbeitung über die Entwicklung der Kormoranbestände in der Petershagener Weseraue, die als Anlage zur Sitzungsniederschrift genommen wird.

Die mündliche Verhandlung wird erneut um 13.56 Uhr unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung um 14.05 Uhr stellen die Beteiligten im Verfahren 1 K 3208/08 folgende Anträge:

3

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 06.10.2008 zu verpflichten, über den Antrag der Klägerin vom 12.08.2008 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

V. u. g.

Der Vertreter des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

V. u. g.

Der Prozessbevollmächtigte des Beigeladenen beantragt,

die Klage abzuweisen.

V. u. g.

Ferner beantragt der Prozessbevollmächtigte des Beigeladenen hilfsweise,

durch Sachverständigengutachten darüber Beweis zu erheben, ob durch den Abschuss von Kormoranen und die Vergrämung durch Laserstrahlen eine erhebliche Störung oder sonstige Beeinträchtigung der im Vogelschutzgebiet Weseraue geschützten Vogelarten eintritt.

V. u. g.

Im Verfahren 1 K 774/09 stellen die Beteiligten folgende Anträge:

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt,

4

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 25.02.2009 zu verpflichten, über den Antrag der Klägerin vom 12.08.2008 unter Beachtung der Rechtsauffassung der Gerichts neu zu entscheiden.

V. u. g.

Der Vertreter des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

V. u. g.

Der Prozessbevollmächtigte des Beigeladenen beantragt,

die Klage abzuweisen.

V. u. g.

Ferner beantragt der Prozessbevollmächtigte des Beigeladenen hilfsweise,

durch Sachverständigengutachten darüber Beweis zu erheben, ob durch den Abschuss von Kormoranen und die Vergrämung durch Laserstrahlen eine erhebliche Störung oder sonstige Beeinträchtigung der im Vogelschutzgebiet Weseraue geschützten Vogelarten eintritt.

V. u. g.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihre Anträge zu begründen.

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung und gibt bekannt, dass eine Entscheidung am Schluss der Sitzung verkündet wird.

Im Verfahren 1 K 3208/08 verkündet der Vorsitzende um 15.45 Uhr nach erneutem Aufruf in öffentlicher Sitzung im Namen des Volkes folgendes

## Urteil:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Im Verfahren 1 K 774/09 verkündet der Vorsitzende um 15.46 Uhr nach erneutem Aufruf in öffentlicher Sitzung im Namen des Volkes folgendes

## Urteil:

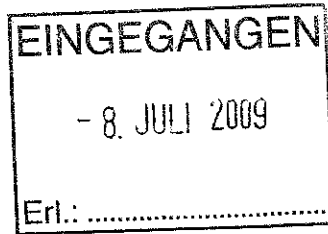
Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Weidemann

Döpking



Vert.	Frist not.		KSt KStA	Mitt.
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Verf. riben
SB	- 6. JULI 2009			Rück- spr.
Rück- spr.	Prof. Versteyl Rechtsanwälte			Zah- lung
zGÄ				Stel- lungen

## VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

1 K 3208/08

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Weserfischereigenossenschaft Minden, vertreten durch den Vorsteher Jan-Nicolai Klement, Domhof 17, 32423 Minden,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heinemann und andere, III. Hagen 30,  
45127 Essen, Gz.: 29020/08/167,

g e g e n

den Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden,  
Gz.: 68 76 07 Mi,

Beklagten,

Beigeladener: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V., Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Versteyl und andere,  
Im Langen Felde 3 - 5, 30938 Burgwedel,  
Gz.: 1339/08NI14/NI-D5/1497,

wegen artenschutzrechtlicher Ausnahme und Befreiung - Kormoranabschuss -

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juni 2009

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht **W e i d e m a n n**,  
den Richter am Verwaltungsgericht **K o h l**,  
die Richterin am Verwaltungsgericht **J u n k e r k a l e f e l d**,  
die ehrenamtliche Richterin **R e g t m e i e r**,  
den ehrenamtlichen Richter **K r a c h t**,

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Fischereigenossenschaft i.S.v. § 22 Abs. 1 LFischG NRW, die nach § 2 ihrer Genossenschaftssatzung u.a. die Fischereirechte für die Weser zwischen Minden und der Landesgrenze bei Schlüsselburg sowie für weitere benachbarte Gewässer umfasst. Sie verpachtet diese Fischereirechte zum einen an die Berufsflussfischerei Reiter, zum anderen an diverse Angel- oder Sportfischereivereine. Zum Schutz der Fischbestände ihrer Gewässer plant sie Maßnahmen zur Vergrämung von Kormoranen im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes „Weseraue“.

Mit Schreiben vom 12.08.2008 beantragte die Klägerin beim Beklagten unter Nr. 1 (letale Vergrämung) für den Abschuss von Kormoranen innerhalb von Naturschutzgebieten im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes „Weseraue“ die Erteilung zum einen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG bzw.

einer artenschutzrechtlichen Befreiung nach § 62 BNatSchG und zum anderen die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme bzw. Befreiung von den entgegenstehenden Verboten der jeweils einschlägigen Naturschutzgebietsverordnungen (NSG-VO). Dabei grenzte sie den zur Genehmigung gestellten Abschuss räumlich und zeitlich wie folgt ein:

a) im NSG „Weseraue“:

auf Flächen, die in der VO als „vegetationskundlich bedeutsame Flächen“ und „Randzone“ bzw. als Flächen ohne jagdliche Beschränkungen ausgewiesen sind in der Zeit vom 16.09. bis zum 15.02.;

auf Flächen mit zeitweisem Jagdverbot gem. § 3 Abs. 2 Buchst. w Nr. 2 VO in der Zeit vom 16.09. bis zum 31.10.; ausnahmsweise im Bereich unterhalb der Staustufe Schlüsselburg bis Strom-km 237,5 in der Zeit vom 16.09. bis zum 15.02.;

b) im NSG „Staustufe Schlüsselburg“:

oberhalb der Staustufe bis Strom-km 236,0 sowie an dem in § 7 Buchst. e VO bezeichneten Gewässer in der Zeit vom 16.09. bis zum 15.02.;

c) im NSG „Mittelweser“:

in der Zeit vom 16.09. bis zum 15.02.

Unter Nr. 2 ihres Antrags beantragte sie für die Vergrämung von Kormoranen mittels Lasergerät oder anderer nicht-letaler Mittel (nicht-letale Vergrämung) im Naturschutzgebiet „Lahder Marsch“ die Erteilung zum einen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG bzw. einer Befreiung nach § 62 BNatSchG sowie zum anderen einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 69 LG NRW. Die Vergrämung solle danach in der Zeit vom 16.02. bis zum 31.05. erfolgen, und zwar sobald Kormorane mit dem Nestbau oder der Balz beginnen, längstens jedoch bis zum Schlupf von Jungvögeln. Sie ziele nicht auf eine Vertreibung der Brutkolonie, sondern ausschließlich auf die Verhinderung ihrer Ausdehnung.

Neben weiteren Naturschutzgruppen und -verbänden, die vom Beklagten um Stellungnahme zu diesem Antrag gebeten worden waren, äußerte sich der NABU-Kreisverband Minden-Lübbecke dahingehend, dass die beantragte Befreiung zu versagen sei. Der behauptete fischereiwirtschaftliche Schaden im Sinne von § 43 Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG sei bislang nicht nachgewiesen worden. Die Auffassung der Kläge-

rin, dem Kormoranfrassdruck könne man nur durch den Abschuss von Kormoranen innerhalb des Vogelschutzgebietes Herr werden, entbehre jeder Grundlage. Eine wie auch immer geartete Maßnahme zur Verminderung des Kormoranbestandes habe zur Folge, dass die Vögel mit vermehrter Einwanderung und höherer Brutrate reagierten. Grund hierfür sei das überreiche Nahrungsangebot z.B. durch Fischbesatz. In den im Antrag aufgeführten Gebieten hielten sich zu jeder Jahreszeit Brut- bzw. Rastvögel auf, viele davon gehörten zu den geschützten Arten und stünden auf der Roten Liste. Die Störungsempfindlichkeit der verschiedenen Arten zur Brutzeit sei hoch. Mausernde und rastende Vögel seien ebenfalls störungsempfindlich.

In seiner Sitzung vom 29.09.2008 sprach sich der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde des Beklagten mehrheitlich gegen den Antrag der Klägerin aus.

Mit Schreiben vom 02.10.2008 nahm das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) dahingehend Stellung, dass es aus artenschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht einem Abschuss von Kormoranen bzw. einer Auflösung der Brutkolonie im EU-Vogelschutzgebiet „Weseraue“ nicht zustimmen könne. Entscheidend für eine Zulassung von Abschüssen innerhalb von Schutzgebieten sei nach dem Ministerialerlass vom 20.12.2007 die Frage, ob das Ziel der Kormoran-VO – Schutz der Fischbestände und der Fischereiwirtschaft durch Reduktions- und Vergrämungsabschüsse von Kormoranen – nicht schon außerhalb der in Rede stehenden Schutzgebiete erreicht werden könne. Entsprechende Maßnahmen und ihre Auswirkungen habe die Klägerin nicht dargelegt. Außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes liegende Abgrabungsgewässer und Flussabschnitte stünden den Kormoranen als Nahrungsgewässer zur Verfügung. Über die in den letzten zwei Jahren vorgenommenen Vergrämungsmaßnahmen in diesem Bereich lägen zwar Abschussstatistiken vor, fachlich prüfbare Unterlagen fehlten jedoch. Die Aussage der Klägerin, das Ziel der Kormoran-VO könne nicht auch schon außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes erreicht werden, sei weder belegt noch erläutert. Darüberhinaus würde der Schutzzweck des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt, weil rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel verschiedener besonders zu schützender Arten sehr sensibel auf Störungen durch Jagd reagierten. Die im Antrag vorgenommene Differenzierung in Teilflächen unterschiedlicher Naturschutzbedeutung sei vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des EU-

Vogelschutzgebietes nicht zielführend. Die Nutzungsdichte durch wertgebende Vogelarten sei in den Teilbereichen zwar unterschiedlich, aber überall so groß, dass Störungen durch zusätzliche Jagdausübung für Rast und Überwinterung der Arten relevant seien.

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 06.10.2008 versagte der Beklagte sowohl die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 6 Nr. 1 Kormoran-VO als auch einer artenschutzrechtlichen Befreiung nach § 62 BNatSchG zur letalen bzw. nicht letalen Vergrämung von Kormoranen im EU-Vogelschutzgebiet Weseraue. Den weitergehenden Antrag auf Befreiung von den Verbotsbestimmungen der NSG-Verordnungen sah er deshalb als gegenstandslos an.

Zur Begründung führte er aus, das Vorhaben der Klägerin verstoße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, denn alle europäischen Kormoranarten seien als europäische Vogelarten im Sinne der Verbotsvorschriften besonders geschützt. Die auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 Satz 4 BNatSchG ergangene Kormoran-VO lasse zwar ausnahmsweise den Abschuss von Kormoranen unter bestimmten Voraussetzungen zu, nach deren § 2 Abs. 2 Nr. 2 sei aber der Abschuss in Vogel- und Naturschutzgebieten davon ausgenommen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen von § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG lägen, ohne dass es einer weiteren Prüfung bedürfe, vor, weil das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) in seinem Erlass vom 20.12.2007 festgestellt habe, dass durch den Kormoran eine Gefährdung sowohl der Fischereiwirtschaft als auch der heimischen Tierwelt in Nordrhein-Westfalen gegeben sei.

Zumindest fraglich sei hingegen, ob die weitere Ausnahmevoraussetzung in § 43 Abs. 8 Satz 2, 1. Halbsatz, BNatSchG vorliegt, wonach eine Ausnahme nur erteilt werden darf, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Denn über den Abschuss von Kormoranen außerhalb der Schutzgebiete lägen lediglich die Streckenangaben aus zwei Jahren Bejagung ohne Daten zu den hierfür tatsächlich getätigten Aufwendungen vor. Allerdings sei es auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten sehr wahrscheinlich und auch durch langjährige ornithologische Beobachtungen zu

bestätigen, dass sich die Mehrzahl der Kormorane im Wesergebiet innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes und dort innerhalb der Naturschutzgebiete aufhält. Insofern sei nachvollziehbar, dass ein Abschuss dort erfolgversprechender sei.

Im Rahmen der - bei unterstelltem Fehlen alternativer Maßnahmen - erforderlichen Ermessensentscheidung sei der durch Art. 14 GG geschützte Anspruch der Klägerin auf Ausnutzung des Fischereirechtes abzuwägen mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes unter Einbeziehung der heimischen Fischfauna.

Es werde nicht bestritten, dass der Kormoran-Fraß zu einer Reduzierung der Fischbestände in der Weser und ihren Nebengewässern führe. Ob dadurch allerdings der gesamte Fischertrag abgeschöpft werde, sei fraglich. Ebenfalls fraglich sei, ob der Rückgang der Aalbestände und damit die sinkenden Fangergebnisse des Fischereibetriebs Reiter nicht auch auf andere Gründe zurückzuführen sei.

Beschränkte Vergrämungsaktionen und Reduktionsabschüsse in Schutzgebieten könnten nur dann zugelassen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck der betroffenen Gebiete vereinbar seien. Der in Rede stehende Weserabschnitt sei mitsamt seinen umliegenden Flächen unter dem Namen „Weserstaustufe Schlüsselburg“ als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung im Sinne der „Ramsar-Konvention“ anerkannt. Auf Grund der ornithologischen Bedeutung sei das Gebiet zudem als EU-Vogelschutzgebiet „Weseraue“ ausgewiesen worden. Zusätzlich seien die Kernbereiche dieses Gebiets noch mit der nationalen Schutzkategorie Naturschutzgebiete versehen worden. Die besondere Bedeutung des Gebiets beruhe auf seiner ganzjährigen Funktion als wichtiges Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für diverse Vogelarten.

Inbesondere im Hinblick auf die Regelung in Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sei zweifelsfrei festzustellen, dass die Ausweisung der Weseraue als EU-Vogelschutzgebiet in Kombination mit dem Status eines Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung zu einer herausragenden Verantwortung der zuständigen Behörden bezogen auf die hier vorkommenden ziehenden Wat- und Wasservogelarten führe. Dieser besonderen doppelten internationalen Verpflichtung unterlägen in Nord-

rhein-Westfalen nur noch zwei weitere Gebiete, nämlich der Untere Niederrhein sowie die Rieselfelder nördlich Münster.

Die beantragten Maßnahmen führten eindeutig zu erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes in seinen für Erhaltungsziele und Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Sie seien abzulehnen, weil davon auszugehen sei, dass es hierdurch - zusätzlich zu bereits vorhandenen Störungen - zu weiteren Störungen von anderen Wat- und Wasservogelarten (u.a. Bless- und Saatgänse) und damit von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Vogelschutzgebiets kommen könne. Von der Jagd ausgehende Störungen seien in der wissenschaftlichen Literatur belegt. Der Störfaktor sei insbesondere in Rast- und Überwinterungsgebieten größer. Die Jagd könne hier sowohl zur Vertreibung von Arten als auch zur Erhöhung der Fluchtdistanz führen und so die Nahrungsaufnahme für den erhöhten Energiebedarf erschweren und damit die physiologische Konstitution verschlechtern. Es werde nicht verkannt, dass die nach den NSG-VO teilweise zugelassene Jagdausübung bereits zu problematischen Störsituationen für die dortige Vogelwelt führen könne. Dies dürfe allerdings nicht dazu verleiten, weitere Störungen zuzulassen. Dies gelte umso mehr, als solche zusätzlichen Jagdgänge häufig stattfinden müssten, um einen deutlichen Vergrämungseffekt zu erzielen, da im Herbst/Winter-Bestand der Kormorane eine stetige Fluktuation herrsche und eine vertriebene Kormorangruppe sehr schnell durch eine andere ersetzt werden würde.

Das NSG „Weseraue“ habe eine besondere Bedeutung als Leitlinie und Trittstein des Vogelzugs sowie als bedeutendes Überwinterungsgebiet. Artabhängig würden Uferbereiche oder Marschbereiche genutzt. Mit der Störungsintensität in diesem Bereich stehe und falle die Eignung des Gebiets als Rast- und Überwinterungsbereich und damit die Wertigkeit des EU-Vogelschutzgebietes. Dies gelte insbesondere deshalb, weil die Äsungsbereiche durch Kiesabbau in den letzten Jahren immer mehr abgenommen hätten, so dass die verbliebenen Marschbereiche so störungsarm wie möglich zu gestalten seien.

Das NSG „Staustufe Schlüsselburg“ habe nach der VO eine ganzjährige besondere Bedeutung als Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet vor allem für Wasser- und Watvögel. Gerade der Bereich direkt oberhalb des

Stauwehres stelle für rastende und überwinternde Wasservogelarten auf Grund der dortigen geringen Fließgeschwindigkeit einen herausragend wichtigen Bereich dar, insbesondere auch dann, wenn die Stillgewässer rund um die Weser zugefroren seien.

Auch das NSG „Mittelweser“ zähle zu den Kern-Naturschutzgebieten im EU-Vogelschutzgebiet „Weseraue“ und habe eine ganzjährige wichtige Funktion für den Vogelschutz. Nach dem Entwurf zur neuen NSG-VO besitze das Gebiet auf Grund der Biotopstrukturen, der geografischen Lage und der extensiven Nutzung eine ganzjährige besondere Bedeutung als Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet, vor allem für Wasser- und Wiesenvögel. Dabei habe das große Stillgewässer eine besondere Funktion vor allem als Schlafplatz für nordische Gänse und Schwäne. Aus diesem Grund solle - wie auch schon in der am 21.09.2007 abgelaufenen NSG-VO - die Wasservogeljagd komplett verboten werden, weil durch Jagen an oder in der Nähe der Wasserflächen erhebliche Störungen der Wasser- und Watvögel wahrscheinlich seien. Die Funktion als Rast- und Überwinterungsgebiet beginne Ende September/Anfang Oktober und ziehe sich bis Ende März hin.

Die nicht-letale Vergrämung im Bereich des NSG „Lahder Marsch“ sei ebenfalls abzulehnen. Ein Lasereinsatz innerhalb der Brutzeit gehe sogar deutlich über das hinaus, was durch die Kormoran-VO an Vergrämuungsmaßnahmen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten zugelassen werde. Die vorhandene Daten belegten, dass es bisher keine stetige Bestandszunahme der dortigen Brutkolonie gegeben habe. Auf Grund der begrenzt vorhandenen Brutbäume sei auch künftig nicht von einem gravierenden Anstieg auszugehen. Die Maßnahme sei aber auch unabhängig von der zahlenmäßigen Entwicklung der Brutkolonie abzulehnen, weil sie andere Brutvögel störe, die Augen der Komorane verletzt werden könnten und eine Gefährdung von sich in der Nähe aufhaltenden Menschen nicht auszuschließen sei.

Die Erteilung einer Befreiung nach § 62 BNatSchG komme nicht in Betracht, weil die Befreiungsvorschrift des § 43 BNatSchG im Hinblick auf die Verbotsregelungen des § 42 BNatSchG spezieller sei. Ein atypischer, von § 43 BNatSchG nicht erfasster Fall liege nicht vor.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 06.11.2008 Klage erhoben.

Mit Bescheid vom 25.02.2008 hat der Beklagte auch die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung auf der Grundlage von § 69 LG NRW abgelehnt. Hiergegen hat die Klägerin am 23.03.2009 im Parallelverfahren - 1 K 774/09 - Klage erhoben.

Zur Begründung ihrer Klage gegen den Ablehnungsbescheid vom 06.10.2008 trägt die Klägerin Folgendes vor:

Sie habe einen Anspruch auf Neubescheidung ihres Antrags, weil der Beklagte seine Ablehnung der Erteilung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG auf Gründe gestützt habe, die artenschutzrechtlich irrelevant seien, nämlich die Unvereinbarkeit der beantragten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der einschlägigen NSG-VO. Infolgedessen habe der Beklagte ermessenswidrig die notwendige weitere Prüfung der im Antrag enthaltenen örtlichen und zeitlichen Beschränkungen der letalen Vegrämung unterlassen, mit denen die Klägerin erkennbar in sinngemäßer Anwendung den artenschutzrechtlichen Regelungen der Kormoran-VO Rechnung habe tragen wollen. So werde nur ein geringer Bruchteil des 2.749 ha großen EU-Vogelschutzgebiets während eines sehr engen Zeitfensters betroffen.

Ermessensfehlerhaft sei auch die „nachgeschobene“ Erwägung des Beklagten, ein Kormoranabschuss könne zur Lösung der Probleme der heimischen Fischbestände nicht beitragen, weil er insoweit nicht alle relevanten Tatsachen und Gesichtspunkte ermittelt bzw. zutreffend berücksichtigt habe. Es könne als absolut gesichert angesehen werden, dass der häufig in Schwärmen agierende Kormoran erhebliche fische-reiliche Schäden an den heimischen Fischbeständen verursache, zu denen auch besonders geschützte und gefährdete Arten gehörten wie z.B der Aal.

Der Beklagte habe zu Unrecht eine erhebliche Störung anderer Arten angenommen, weil solche durch geeignete zeitliche und örtliche Einschränkung sowie Verhaltensvorgaben derart minimiert werden könnten, dass die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betreffenden Arten nicht signifikant seien.

Jedenfalls zu Gunsten der Berufsfischerei Reiter, deren betriebliche Existenz durch erhebliche kormoranbedingte Aalschäden gefährdet sei, komme auch eine Befreiung nach § 62 BNatSchG in Betracht. Ähnlich unzumutbar werde der Fischereiverein Schlüsselburg in Bezug auf das Gewässer „E“ (§ 7 NSG-VO „Staustufe Schlüsselburg“) belastet, da dieser trotz ausdrücklich zugelassener fischereilicher Nutzung sehenden Auges dulden müsse, dass der Kormoran dieses Gewässer leer fischt.

Rechtsfehlerhaft sei auch die Ablehnung der beantragten nicht-letalen Vergrämung im NSG „Lahder Marsch“. Insoweit sei bereits die Erfüllung des Verbotstatbestands in § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG fraglich, weil es sich bei der in Rede stehenden Kormoran-Kolonie im Hinblick darauf, dass der Kormoran als „wandernde Art“, zum Überleben nicht lebensraumspezifisch an dieses Gebiet gebunden sei, nicht um eine „lokale Population“ i.S. der Legaldefinition der erheblichen Störung handeln dürfte. Darüberhinaus fehle es jedenfalls deshalb an einer erheblichen Störung, weil angesichts der Beschränkung auf die Verhinderung einer Ausweitung der Kolonie eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Art „Kormoran“ nicht zu besorgen sei.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 06.10.2008 zu verpflichten, über den Antrag der Klägerin vom 12.08.2008 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Versagung einer Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 Nr. 1 und 2 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sei im streitgegenständlichen Bescheid zu Recht erfolgt. Die nicht-letale Vergrämung mittels Lasergerät erfülle den Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die Kormoranbrutkolonie in der Lahder Marsch, die durch ihre Singularität in diesem Gebiet auch ganz klar räumlich abgrenzbar sei, unterfalle dem Begriff

der „lokalen Population“. Der Laserbeschuss dieser lokalen Population mit dem Ziel, deren Größe auf niedrigem Niveau zu halten, habe einen deutlich negativen Effekt und stelle deshalb eine erhebliche Störung ihres Erhaltungszustands dar. Außerdem sei nicht erwiesen, dass eine jährlich wiederkehrende Belaserung der nur aus unter 50 Brutpaaren bestehenden Kolonie nicht auch zu einer Aufgabe derselben führen kann. Die im Bescheid angeführte Störung anderer Vogelarten ergebe sich aus dem Umstand, dass der Laserschütze entweder durch Gehölzbereiche oder an den Uferstrand treten müsse, um ein freies Schussfeld auf die Kolonie zu haben.

Der Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Klage sei mangels Klagebefugnis bereits unzulässig, weil die Klägerin keine eigenen Rechte geltend mache, sondern solche Dritter bzw. der Natur. Die Klage sei außerdem unbegründet. Eine Ausnahme zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden komme nicht in Betracht, weil solche bereits nicht konkret dargelegt seien. Abgesehen davon wäre der Abschuss von Kormoranen in der Weseraue aber auch ein untaugliches Mittel, um Schäden in der Region abzuwehren. Zum einen erhöhe der Scheueffekt den Energiebedarf der Kormorane und damit den Fischfraß. Zum anderen könnten selbst umfangreiche Abschüsse nicht verhindern, dass die attraktiven Nahrungsgewässer durch andere Kormorane besetzt würden. Hierfür spreche der Umstand, dass die Weseraue entlang einer bedeutenden Leitlinie für den kontinentalen Vogelzug liege. Während des Winterhalbjahres zöge eine hohe Zahl von Kormoranen aus dem Nord- und Ostseeraum sowie aus Skandinavien durch. In Bayern würden seit Jahren Tausende von durchziehenden oder überwinternden Kormoranen abgeschossen, ohne dass dies zu einer irgendwie messbaren Vergrämung geführt hätte.

Selbst wenn man überwiegende Allgemeinwohlgründe für den Abschuss von Kormoranen annähme, gäbe es zu ihrer Verfolgung andere Möglichkeiten. Als milderes Mittel zum Abschuss im Vogelschutzgebiet komme eine nicht letale Vergrämung durch konzertierte Vertreibungsaktionen auf einzelnen Gewässern der Region außerhalb des Vogelschutzgebietes in Betracht, die für den Vogelschutz weniger be-

deutsam seien. Ansonsten sei zunächst die letale Vergrämung außerhalb der Kerngebiete des Vogelschutzgebiets zu versuchen.

Schließlich verstoße die Vergrämung der Kormorane gegen das Verschlechterungsverbot aus Art. 9 und 13 VRL. Die von der Klägerin aufgezeigte Zielsetzung, die Brutkolonie auf eine Größe von 30 Brutpaaren zu beschränken, sei nicht praktikabel, weil die mit dem Laserbeschuss einher gehende Störung letztlich zur Auflösung der Brutkolonie führen würde.

Weiterhin würden andere Vogelarten durch den beim Abschuss hervorgerufenen „Schusssknall“ in artenschutzrechtlich relevanter Weise gestört. Alle Teilflächen des Vogelschutzgebietes hätten eine hohe Bedeutung für Vögel, die sie jedoch nur im Zusammenhang mit anderen Teilflächen erfüllen könnten. Einschränkungen der Funktionen in einzelnen Teilflächen könnten sich daher regelmäßig auf die Populationen der Arten in anderen Teilflächen oder sogar im gesamten Gebiet auswirken. Eine Rückentwicklung des lokalen Vorkommens einer Population sei nur dann als unerheblich anzusehen, wenn nach dem verfügbaren naturschutzfachlichen Erkenntnisstand eine Störung sicher ausgeschlossen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage bleibt ohne Erfolg.

Die Kammer hegt bereits Zweifel, ob die Klage in vollem Umfang zulässig ist, namentlich, ob die Klägerin im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt ist. Dies setzt voraus, dass die in Anspruch genommene Norm den Schutz der klagenden Partei bezweckt. Daran dürfte es vorliegend fehlen, soweit die Klägerin - eine Fischereigenossenschaft nach § 22 LFischG NRW - eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 Satz 1

Nr. 2 BNatSchG „zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt“ erstreifen will. Denn insoweit dient die Ausnahmeregelung offenkundig dem Schutz der Natur und die Klägerin ist nicht dazu berufen, derartige Vorschriften gleichsam in Prozessstandschaft für die geschützten Tiere und Pflanzen durchzusetzen.

Vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 14.01.2004 - 9 ZB 03.2305 -, NuR 2004, 597 und bei juris (Rn. 24).

Fraglich ist darüberhinaus, ob die Klägerin als Fischereigenossenschaft die Erteilung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG „zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden“ geltend machen kann. Auf existenzbedrohende Einbußen bei dem Flussfischereibetrieb Reiter, der Gewässer der Klägerin gepachtet hat, kann sich die Klägerin ebensowenig berufen wie auf gesunkene Erträge der anderen Pächter, die an den Gewässern der Klägerin Sportfischerei betreiben. Ob Auswirkungen eines reduzierten Fischbestandes auf die Höhe des erzielbaren Pachtzinses als fischereiwirtschaftliche Schäden im Sinne von § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu qualifizieren sind, muss im vorliegenden Verfahren nicht entschieden werden, weil die Klage jedenfalls in vollem Umfang unbegründet ist.

Der streitbefangene Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 08.10.2008 verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, weil sie keinen Anspruch auf die begehrte Neubescheidung ihres Antrags vom 12.08.2008 hat, § 113 Abs. 5 VwGO. Dies gilt sowohl für die Versagung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG (I.) als auch für die Ablehnung einer artenschutzrechtlichen Befreiung nach § 62 BNatSchG (II.).

I. 1. Der beabsichtigte Abschuss von Kormoranen erfüllt jedenfalls den Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Nach dieser Vorschrift ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten. Der Kormoran ist als europäische Vogelart eine besonders geschützte Art, § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b) bb), Nr. 9 BNatSchG i.V.m. Art. 1 der Richtlinie des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vögel - 79/409/EWG -, (Vogelschutzrichtlinie - VRL). Ob der Abschuss von Kormoranen darüberhinaus auch den Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt, weil der Kormoran oder andere streng geschützte eu-

ropäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten insbesondere durch den Schussknall und die erforderliche Nachsuche erheblich gestört werden, kann die Kammer offen lassen, weil der Ausnahmetatbestand des § 43 Abs. 8 Sätze 1 und 2 BNatSchG bereits hinsichtlich des Tötungsverbots nicht erfüllt ist.

Nach § 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen u.a. gemäß Nr. 1 zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden oder gemäß Nr. 2 zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Nach Satz 2 dieser Regelung darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Ob eine Ausnahme vom Tötungsverbot zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt - die Klägerin verweist insoweit auf den Aal und weitere seltene Fischarten - geboten ist, bedarf keiner Entscheidung, weil - wie bereits dargelegt - eine Versagung auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Klägerin nicht in eigenen Rechten verletzen würde.

Erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden im Sinne von § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG durch Kormoranfraß an den Gewässern der Klägerin vermag die Kammer auf Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse nicht festzustellen. Der Erlass des MUNLV vom 20.12.2007, mit dem das Ministerium die nachgeordneten Behörden landesweit anweist, im Hinblick auf die Kormoranvergrämung vom Vorliegen dieser Voraussetzung auszugehen, hat für das Gericht keine Bindungswirkung. Weder in diesem Erlass noch anderweitig gibt es belastbare Untersuchungen, die belegen, ob und ggf. in welchem Umfang ein nachzuweisender Rückgang des Fischbestandes in den Gewässern der Klägerin und insbesondere in den betroffenen Weserabschnitten auf den Kormoranfraß zurückzuführen ist. Gerade mit Blick auf weitere mögliche Ursachen für einen Rückgang des Fischbestandes wie z.B. Umweltbelastungen und Staustufen ist eine solche Ermittlung aber unerlässlich. Letztlich brauchte die Kammer

dieser Frage aber nicht weiter nachzugehen, weil es an weiteren Ausnahmevoraussetzungen fehlt.

Zum einen ist - wenn man zu Gunsten der Klägerin erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden durch Kormoranfraß unterstellt - die Alternativlosigkeit eines Kormoranabschlusses innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Weseraue“ nicht gegeben. Nach § 43 Abs. 8 Satz 2, 1. Halbsatz BNatSchG darf eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 VRL, demzufolge die Mitgliedstaaten von den Verbotsregelungen aus bestimmten Gründen abweichen können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

Dass es vorliegend an der erforderlichen Alternativlosigkeit des Kormoranabschlusses innerhalb des Vogelschutzgebietes fehlt, ergibt sich für die Kammer aus Folgendem:

Der Abschuss von Kormoranen zum Zwecke der Bestandsregulierung ist in Nordrhein-Westfalen erst seit Erlass der Kormoran-VO vom 02.05.2006 zugelassen. In räumlicher Hinsicht sind hiervon - abgesehen davon, dass sich die zum Abschuss vorgesehen Tiere näher als 100 m an einem stehenden oder fließenden Gewässer befinden müssen - nur befriedete Bezirke nach § 4 LJG NRW sowie Nationalparke, Naturschutzgebiete und EU-Vogelschutzgebiete ausgenommen. Dass diese weitreichende Abschussregelung zur Abwendung der - unterstellten - fischereiwirtschaftlichen Schäden der Klägerin nicht ausreicht, kann nicht festgestellt werden. Denn es fehlt an einer fundierten Evaluation der auf Grund dieser Abschussregelung gemachten Erfahrungen. Die bloßen Abschusszahlen für zwei Jahre reichen insoweit nicht aus. Aus ihnen wird nicht ersichtlich, ob tatsächlich jeder zumutbare Aufwand betrieben worden ist, um den Kormoranfraß in den Gewässern der Klägerin durch Bejagung außerhalb der Schutzgebiete zu reduzieren. Angesichts des Umstands, dass es eine Vielzahl von Wasserflächen in der näheren Umgebung der Schutzgebiete gibt, die von den Kormoranen zur Nahrungssuche aufgesucht werden, ist die Möglichkeit, auf der Basis intensiver Abschussbemühungen außerhalb der Schutzgebiete eine erhebliche Reduktion des Kormoranfraßes auch in den Gewässern innerhalb der Schutzgebiete zu erreichen, keineswegs fern liegend. Solange die Klägerin die

behauptete Ungeeignetheit nicht anhand einer nachvollziehbaren Evaluation der Bemühungen auf der Grundlage der geltenden Kormoran-VO belegt, kann eine Alternativlosigkeit des Abschusses innerhalb der Schutzgebiete nicht angenommen werden.

Zum anderen vermag die Kammer nicht festzustellen, dass der beantragte Kormoranabschuss im EU-Vogelschutzgebiet das in § 43 Abs. 8 Satz 2, 2. Hs. BNatSchG verankerte Verschlechterungsgebot wahrt. Danach darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Diese Regelung dient der Umsetzung des Art. 13 VRL, wonach die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen in bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen darf. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands der betroffenen Arten ist zwar nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bleibt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 -, bei juris (Rn. 249), m.w.N.

Dies ist mit Blick auf einige im Vogelschutzgebiet vorkommenden Zugvogelarten (insbesondere arktische Gänse und Schwäne) nach dem Vorbringen der im Verwaltungsverfahren beteiligten Naturschutzverbände sowie der Vertreterin der Biologischen Station in der mündlichen Verhandlung keineswegs sichergestellt. Denn danach ist es nicht fernliegend, dass bereits ein häufiges Aufscheuchen dieser Tiere während ihrer Rastzeit im Vogelschutzgebiet „Weseraue“ - insbesondere durch Schusssknall und Nachsuche - die Konstitution der Tiere derart schwächt, dass deren späterer Bruterfolg in nördlichen Gefilden beeinträchtigt wird. Die Kammer geht dabei von einer intensiven Bejagung der Kormorane aus, da angesichts der Attraktivität des in Rede stehenden Habitats für Kormorane und der damit einhergehenden raschen Neubesetzung durch nachziehende Kormorane ein nachhaltiger Vergrämungseffekt nur bei kontinuierlichem Abschuss erreichbar sein dürfte. Jedenfalls enthält der Antrag der Klägerin insoweit keinerlei Einschränkungen innerhalb der angegebenen Abschusszeiten. Vor diesem Hintergrund reicht die von der Klägerin angeführte allgemeine wissenschaftliche Untersuchung zu den Auswirkungen der Jagd auf Wasservögel jedenfalls nicht aus, um eine Verschlechterung des Erhaltungszu-

stands anderer Vogelarten hinreichend sicher ausschließen zu können. Dies bedarf vielmehr einer die besonderen Gegebenheiten des EU-Vogelschutzgebietes „Weseraue“ in den Blick nehmenden naturschutzfachlichen Prüfung.

2. Die beantragte nicht-letale Vergrämung von Kormoranen mittels Laser verstößt gegen das Störungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Danach ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Der Begriff der lokalen Population erfasst die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während einer bestimmten Phase des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatsprüche abgrenzbaren Raum vorkommen.

Vgl. Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht Band IV (Stand: August 2008), § 42 Rn. 8.

Die Kormoran-Brutkolonie im Bereich des NSG „Lahder Marsch“ bildet danach eine lokale Population, deren Erhaltungszustand durch eine jedenfalls teilweise Verhinderung des Brutgeschäftes verschlechtert wird.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 und 2 BNatSchG liegen nicht vor. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zur letalen Vergrämung - insbesondere zur fehlenden Alternativlosigkeit der Vergrämung im Naturschutzgebiet - Bezug genommen werden. Ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass an der Umsetzbarkeit der Zielsetzung der Klägerin, die Brutkolonie nicht zu vertreiben, sondern lediglich auf eine bestimmte Zahl von Brutpaaren zu beschränken erhebliche Zweifel bestehen.

II. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG liegen ebenfalls nicht vor. Nach § 62 BNatSchG kann von den Verboten des § 42 auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Es kann dahinstehen, ob diese Vorschrift bei richtlinienkonformer Bestimmung des Anwendungsbereichs, soweit das Verbot, von dem befreit werden soll, - wie hier -

dem Schutz europäischer Vogelarten dient, deshalb unangewendet bleiben muss, weil die nach Gemeinschaftsrecht zugelassenen Abweichungsmöglichkeiten in Art. 9 Abs. 1 VRL vollen Umfangs in § 43 Abs. 8 BNatSchG übernommen wurden.

So Gellermann, a.a.O., § 62 Rn. 3 m.w.N.

Jedenfalls fehlt es an einer im Einzelfall unzumutbaren Belastung durch die Aufrechterhaltung von Tötungs- und Störungsverbot. Denn es ist nicht ansatzweise erkennbar, dass ein Rückgang der Pachterträge für die Genossenschaft oder deren Mitglieder, die im Wesentlichen öffentlich-rechtliche Körperschaften bzw. deren Untergliederung sind, eine unzumutbare Belastung darstellen könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Kammer hat es für billig angesehen, die Klägerin nicht auch mit den außergerichtlichen Kosten des nach § 65 Abs. 1 VwGO (nur) einfach beigeladenen Naturschutzverbandes zu belasten.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen.

Der Antrag ist zu stellen und zu begründen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ein-

schließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwGO wird hingewiesen.

Weidemann

Kohl

Junkerkalefeld

Ferner erging folgender

**Beschluss:**

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 10.000 € festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) eingelegt werden. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwGO wird hingewiesen.

Über die Beschwerde entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der genannten Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlas-

sen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

Weidemann

Kohl

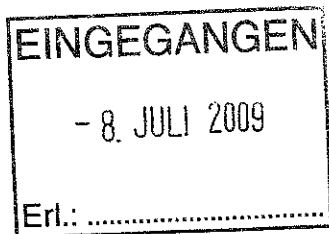
Junkerkalefeld



Ausgefertigt

*Tillil*

Tillil, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



Vert.	Frist not.	KR: KdA	Andr.:
RA	EINGEGANGEN		Kontak- man.
SB	- 8. JULI 2009		Rück- spr.
Rück- spr.	Prof. Versteyl Rechtsanwälte		Zer- tunf.
zda			Stk- Legen

## VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

**Verkündet am 16. Juni 2009**  
**Tillil, Verwaltungsgerichts-**  
**Beschäftigte als Urkundsbeamtin**  
**der Geschäftsstelle**

1 K 774/09

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Weserfischereigenossenschaft Minden, vertreten durch den Vorsteher Jan-Nicolai Klement, Domhof 17, 32423 Minden,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heinemann und andere, III. Hagen 30,  
 45127 Essen, Gz.: 29004/09/167,

g e g e n

den Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden,  
 Gz.: 68 71 01-10-17-23-38/08 Mi,

Beklagten,

Beigeladener: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V., Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Versteyl und andere,  
Im Langen Felde 3 - 5, 30938 Burgwedel,  
Gz.: 1339/08NI14/NI-D5/1497,

wegen landschaftsschutzrechtlicher Befreiung zur Kormoranvergrämung

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juni 2009

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht **W e i d e m a n n**,  
den Richter am Verwaltungsgericht **K o h l**,  
die Richterin am Verwaltungsgericht **J u n k e r k a l e f e l d**,  
die ehrenamtliche Richterin **R e g t m e i e r**,  
den ehrenamtlichen Richter **K r a c h t**,

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Fischereigenossenschaft i.S.v. § 22 Abs. 1 LFischG NRW, die nach § 2 der Genossenschaftssatzung u.a. die Fischereirechte für die Weser zwischen Minden und der Landesgrenze bei Schlüsselburg sowie für weitere benachbarte Gewässer umfasst. Sie verpachtet diese Fischereirechte zum einen an die Berufsflussfischerei Reiter, zum anderen an diverse Angel- oder Sportfischereivereine. Zum Schutz der Fischbestände ihrer Gewässer plant sie

Maßnahmen zur Vergrämung von Kormoranen im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes „Weseraue“.

Mit Schreiben vom 12.08.2008 beantragte die Klägerin beim Beklagten unter Nr. 1 (letale Vergrämung) für den Abschuss von Kormoranen innerhalb von Naturschutzgebieten im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes „Weseraue“ die Erteilung zum einen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. einer artenschutzrechtlichen Befreiung nach § 62 BNatSchG und zum anderen die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung von den entgegen stehenden Verboten der einschlägigen Naturschutzgebietsverordnungen (NSG-VO) nach § 69 LG NRW. Dabei grenzte sie den zur Genehmigung gestellten Abschuss räumlich und zeitlich wie folgt ein:

a) im NSG „Weseraue“:

auf Flächen, die in der VO als „vegetationskundlich bedeutsame Flächen“ und „Randzone“ bzw. als Flächen ohne jagdliche Beschränkungen ausgewiesen sind in der Zeit vom 16.09. bis zum 15.02.;

auf Flächen mit zeitweisem Jagdverbot gem. § 3 Abs. 2 Buchst. w Nr. 2 VO in der Zeit vom 16.09. bis zum 31.10.; ausnahmsweise im Bereich unterhalb der Staustufe Schlüsselburg bis Strom-km 237,5 in der Zeit vom 16.09. bis zum 15.02.;

b) im NSG „Staustufe Schlüsselburg“:

oberhalb der Staustufe bis Strom-km 236,0 sowie an dem in § 7 Buchst. e VO bezeichneten Gewässer in der Zeit vom 16.09. bis zum 15.02.;

c) im NSG „Mittelweser“:

in der Zeit vom 16.09. bis zum 15.02.

Unter Nr. 2 ihres Antrags beantragte sie für die Vergrämung von Kormoranen mittels Lasergerät oder anderen nicht-letalen Mitteln (nicht-letale Vergrämung) im Naturschutzgebiet „Lahder Marsch“ die Erteilung zum einen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG bzw. einer Befreiung nach § 62 BNatSchG sowie zum anderen einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 69 LG NRW. Die Vergrämung soll danach in der Zeit vom 16.02. bis zum 31.05 erfolgen, und zwar sobald Kormorane mit dem Nestbau oder der Balz beginnen, längstens jedoch bis zum Schlupf von Jungvögeln.

Neben weiteren Naturschutzgruppen und -verbänden, die vom Beklagten um Stellungnahme zu diesem Antrag gebeten worden waren, äußerte sich der NABU-Kreisverband Minden-Lübbecke dahingehend, dass die beantragte Befreiung zu versagen sei.

In seiner Sitzung vom 29.09.2008 sprach sich der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde des Beklagten mehrheitlich gegen den Antrag der Klägerin aus.

Mit Schreiben vom 02.10.2008 nahm das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) dahingehend Stellung, dass es aus artenschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht einem Abschuss von Kormoranen bzw. einer Auflösung der Brutkolonie im EU-Vogelschutzgebiet „Weseraue“ nicht zustimmen könne. Entscheidend für eine Zulassung von Abschüssen innerhalb von Schutzgebieten sei nach dem Ministerialerlass vom 20.12.2007 die Frage, ob das Ziel der Kormoran-VO - Schutz der Fischbestände und der Fischereiwirtschaft durch Reduktions- und Vergrämungsabschüsse von Kormoranen – nicht schon außerhalb der in Rede stehenden Schutzgebiete erreicht werden könne. Entsprechende Maßnahmen und ihre Auswirkungen habe die Klägerin nicht dargelegt. Außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes liegende Abgrabungsgewässer und Flussabschnitte stünden den Kormoranen als Nahrungsgewässer zur Verfügung. Über die in den letzten zwei Jahren vorgenommenen Vergrämungsmaßnahmen in diesem Bereich lägen zwar Abschussstatistiken vor, fachlich prüfbare Unterlagen fehlten jedoch. Die Aussage der Klägerin, das Ziel der Kormoran-VO könne nicht auch schon außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes erreicht werden, werde weder belegt noch erläutert. Darüberhinaus würde der Schutzzweck des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt, weil rastende und überwinternde Wat- und Wasservogel verschiedener besonders zu schützender Arten sehr sensibel auf Störungen durch Jagd reagierten. Die im Antrag vorgenommene Differenzierung in Teilflächen unterschiedlicher Naturschutzbedeutung sei vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des EU-Vogelschutzgebietes nicht zielführend. Die Nutzungsdichte durch wertgebende Vogelarten sei in den Teilbereichen zwar unterschiedlich, aber überall

so groß, dass Störungen durch zusätzliche Jagdausübung für Rast und Überwinterung der Arten relevant seien.

Mit Bescheid vom 06.10.2008 versagte der Beklagte sowohl die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 6 Nr. 1 Kormoran-VO als auch einer artenschutzrechtlichen Befreiung nach § 62 BNatSchG zur letalen bzw. nicht letalen Vergrämung von Kormoranen im EU-Vogelschutzgebiet Weseraue. Den weitergehenden Antrag auf Befreiung von den Verbotsbestimmungen der NSG-Verordnungen sah sie deshalb als gegenstandslos an.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin am 06.11.2008 Klage im Parallelverfahren (Az. 1 K 3208/08) und mahnte im Rahmen der Klagebegründung eine Entscheidung des Beklagten auch über die beantragte Befreiung von den Verbotsbestimmungen der NSG-Verordnungen an.

Mit dem hier streitgegenständlichen Bescheid vom 25.02.2009 lehnte der Beklagte auch die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung auf der Grundlage von § 69 LG NRW ab. Zur Begründung führte er aus, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von den einschlägigen Verbotsnormen der Schutzgebietesverordnungen bzw. hinsichtlich des NSG „Mittelweser“ von dem nach § 42 e LG NRW geltenden Veränderungsverbot nicht vorlägen. Die Durchführung der Verbote führe nicht zu einer nicht beabsichtigten Härte, weil der Ordnungsgeber mit diesen Verboten gerade beabsichtigt habe, Beeinträchtigungen insbesondere der Vogelwelt zu vermeiden. Aber selbst wenn man im Hinblick auf neuere Erkenntnisse und Entwicklungen, wie sie in der Kormoran-VO zum Ausdruck kämen, eine nicht beabsichtigte Härte annähme, wäre eine Befreiung nicht mit den sich vorrangig auf den Vogelschutz beziehenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren. Die fraglichen Naturschutzgebiete, die zugleich auch Teil eines festgesetzten EU-Vogelschutzgebiets sowie eines international bedeutsamen Feuchtgebietes nach der „Ramsar“- Konvention seien, seien für den Vogelschutz von herausragender Bedeutung. Soweit in den Naturschutzgebieten die Jagd zugelassen und damit einhergehende Einwirkungen toleriert würden, seien diese im Hinblick auf den Vogelschutz gerade noch vertretbar. Jede weitere Störung

würde insoweit den Rahmen des äußerstenfalls Hinnehmbaren sprengen. Die Versagung der Befreiung führe auch nicht zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Letztlich lägen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Gründe des Allgemeinwohls eine Befreiung erforderten. Aus den im Bescheid vom 06.10.2008 genannten Gründen müssten die Belange der Fischereiwirtschaft und des Fischartenschutzes hinter die ebenfalls vom Gemeinwohl getragenen Schutzziele der Naturschutzgebiete, hier explizit des Vogelschutzes, zurücktreten.

Hiergegen hat die Klägerin am 23.03.2009 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt sie vor, der Bescheid vom 25.02.2009 sei rechtswidrig, weil der Beklagte das ihm eingeräumte Ermessen und dabei auch die von ihm unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsausgleichs vorzunehmende Gesamtabwägung der konkret betroffenen öffentlichen und privaten Interessen nicht sachgerecht bzw. fehlgewichtet vorgenommen habe.

Da - wie im Verfahren 1 K 3208/08 vorgetragen - sowohl öffentliche Interessen im Sinne von § 43 Abs 8 Sätze 1 und 2 BNatSchG als auch die durch Art. 14 GG geschützten Fischereirechte der Klägerin für eine Befreiung stritten und der Antrag der Klägerin unter Würdigung der Bedeutung der Schutzziele der Schutzgebietsverordnungen die letale Vergrämung an sehr enge örtliche und zeitliche Beschränkungen gebunden habe, müsse man zu dem Ergebnis gelangen, dass auch die naturschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiungen zu Unrecht versagt worden seien. Dies gelte insbesondere für den Bereich des NSG „Weseraue“, weil der Beklagte hier die spezielle Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 1 NSG-VO für Flächen in der Randzone außer Acht gelassen habe.

Auch die weitere Begründung, die vom Schussknall ausgehende mittelbare Störung anderer durch das EU-Vogelschutzgebiet geschützter Vogelarten sei nicht hinnehmbar, erweise sich nicht als tragfähig. Die Annahme des Beklagten, es sei in der wissenschaftlichen Literatur belegt, dass die Ausübung der Jagd Störungen bei Vögeln verursache und zur Vertreibung von Arten, zur Erhöhung der Fluchtdistanz, zur Erschwerung der Nahrungsaufnahme bei erhöhtem Energiebedarf und zu einer Verschlechterung der physiologischen Konstitution führe, sei nach der von der

Klägerin vorgelegten Fachliteratur so nicht haltbar. Ließen sich danach signifikante negative Auswirkungen jagdbedingter Störungen nicht belegen, so könnte gleichwohl Veränderungen im Verhalten und in der Verteilung von Wasservögeln durch geeignete Minimierungsmaßnahmen entgegen gewirkt werden.

Aber auch dann, wenn von einer signifikanten Steigerung des Störungspotentials auszugehen sei, hätte der Beklagte eine Befreiung in Erwägung ziehen und erteilen müssen. Denn im Hinblick darauf, dass in diesem Einzelfall sowohl öffentliche als auch private Interessen eine letale Vergrämung von Kormoranen und damit zwangsläufig verbundene Störungen anderer Vogelarten rechtfertigten, würde es eine unbillige Härte darstellen, wenn das in den NSG-VO festgelegte flächendeckende, generelle Störungsverbot ausnahmslos aufrecht erhalten bliebe. Darüberhinaus spreche in Anbetracht der fehlenden nennenswerten Beeinträchtigung anderer Vogelarten vieles dafür, dass auch die beiden weiteren Befreiungstatbestände des § 63 Abs. 1 LG NRW bejaht werden könnten.

Auch die von der Klägerin beantragte Befreiung von den Verboten der einschlägigen NSG-VO „Lahder Marsch“ zur nicht-letalen Vergrämung mittels Laserstrahl sei in ermessenswidriger Weise abgelehnt worden. Die Befreiung sei zu erteilen, obwohl der Kormoran gemäß § 2 Abs 1 Buchst. d) der NSG-VO als regelmäßig vorkommender Zugvogel geschützt werden solle, da sich die zu Grunde liegende Beurteilung zur Schutzbedürftigkeit des Kormoran - wie sich auch aus dem Erlass des MUNLV vom 20.12.2007 ergebe - mittlerweile geändert habe und ein Management zur Reduzierung von Kormoranschäden auch in Schutzgebieten geboten erscheine. Im vorliegenden Fall solle dies unter Einsatz eines mildereren Mittels und ohne Beeinträchtigung anderer Vogelarten geschehen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 25.02.2009 zu verpflichten, über den Antrag der Klägerin vom 12.08.2008 unter Beachtung der Rechtsauffassung der Gerichts neu zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Ablehnung der naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 69 Abs. 1 LG NRW sei zu Recht erfolgt. Die Klagebegründung laufe weitgehend ins Leere, weil er mangels erfüllter Tatbestandsvoraussetzungen Ermessen gar nicht ausgeübt habe. Soweit in den Schutzgebietsverordnungen die ordnungsgemäße Jagdausübung zugelassen worden sei, werde damit unter Abwägungsgesichtspunkten das im Hinblick auf den Vogelschutz im äußersten Fall Hinnehmbare toleriert. Die Störungen durch die Kormoranvergrämung kämen noch hinzu, was auf Grund der ohnehin hohen Belastung nicht vertretbar sei.

Der Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Klage sei mangels Klagebefugnis bereits unzulässig, soweit sie der Geltendmachung von Rechten der Pächter der Klägerin diene, da die Klägerin gemäß § 22 Abs. 1 LFischG NRW lediglich die Fischereirechte ihrer Mitglieder und deren wirtschaftliche Nutzung geltend machen könne.

Die Klage sei außerdem unbegründet, weil die Klägerin keinen Anspruch auf die Erteilung einer Befreiung von den Tötungs- und Störungsverboten der NSG-VO habe. Diese Verbote umfassten in allen Schutzgebieten auch den Kormoran.

Darüberhinaus verstoße die letale Vergrämung des Kormoran in der Zeit vom 16.09. bis zum 15.02. auch im Hinblick auf andere besonders wertvolle Vogelarten – zu nennen seien insbesondere Sing- und Zwergschwan, arktische Gänse und nordische Entenarten - gegen das Tötungs- und Störungsverbot, zum einen durch die Verwechslungsgefahr, zum anderen durch die Scheuchwirkungen des Schusknalls. Ein Abschuss von Kormoranen würde den dort ruhenden oder Nahrung suchenden Schwänen, Gänsen und Enten den Eindruck einer jagdlichen Nutzung über das gesamte Winterhalbjahr hinweg vermitteln. Dies entwerte die Schutzgebiete gerade für die nordischen Zugvogelarten. Die zu erwartende

Störungsintensität sei nach dem Antrag nicht genau zu bestimmen, da die zum Einsatz kommenden Mittel nicht genau bezeichnet seien. Es sei allerdings von einer regelmäßigen Bejagung auszugehen, da einerseits die Vergrämer bestrebt seien, anfangs einen hohen Vergrämungseffekt zu erzielen und andererseits der Vergrämungseffekt gegen nachziehende Kormorane aufrecht zu erhalten sei. Tötungs- und Störungsverbote würden ferner nicht dadurch unbeachtlich, dass nur ein begrenzter Flächenanteil des gesamten Vogelschutzgebietes „Weseraue“ in Anspruch genommen werde. Zum einen komme es nicht auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung für das gesamte Vogelschutzgebiet an. Zum anderen werde insofern nicht nur ein kleiner Teil in Anspruch genommen, als die abrupt auftretenden Schussgeräusche sofort das gesamte Gebiet in einem Umkreis von etwa 1 km beeinflussten. Hinzu komme noch die aus Tierschutzgründen zwingend erforderliche Nachsuche, was ein großräumiges Absuchen des Gebiets durch den Schützen und etwaige Helfer sowie durch Hunden mit sich bringe.

Die Befreiungsvoraussetzungen des § 69 LG NRW lägen nicht vor. Überwiegende, eine Befreiung erfordernde Allgemeinwohlgründe seien nicht ersichtlich. Es fehle auch an einer nicht beabsichtigten Härte zu Lasten der Klägerin. Die Durchführung der Verbote hindere die Klägerin nicht, die Fischereirechte ihrer Mitglieder durch Abschluss von Pachtverträgen nach Maßgabe des § 13 LFischG NRW wahrzunehmen. Etwaige Wertminderungen bei den Fischereirechten betreffen nicht die Klägerin, sondern nur deren Mitglieder. Gleiches gelte für Einbußen bei Pächtern. Jedenfalls wäre - wenn man dennoch eine Härte für die Klägerin annähme - eine solche nicht unbeabsichtigt. Denn für den Ordnungsgeber sei ohne weiteres erkennbar gewesen, dass die angestrebte Entwicklung des Gebiets zu Gunsten von Wasservogelpopulationen zu einem verstärkten Fraß von Fischen im Gebiet selbst und in anderen benachbarte Gewässern führen würde. Fischarten würden daher in keiner der Verordnungen um ihrer selbst Willen besonders geschützt. Das in den Verordnungen geregelte Angelverbot diene der Sicherung einer Nahrungsgrundlage zu Gunsten der Vogelarten.

Die Durchführung der Tötungs- und Störungsverbote führe schließlich auch nicht zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) bb) LG NRW. Der Schutz heimischer Fischarten sei gerade

kein besonderer Schutzzweck der hier betroffenen Naturschutzgebiete. Abgesehen davon könne sich die Klägerin nicht auf einen rein naturschützenden Grund berufen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten 1 K 774/09 und 1 K 3208/09 sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Sie ist in der Sache nicht begründet, weil der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 25.02.2009 die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt. Die Klägerin hat insoweit keinen Anspruch auf Neubescheidung ihres Antrags vom 06.10.2008, § 113 Abs. 5 VwGO.

Mit Blick auf die Befreiungstatbestände des § 69 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bb) und b) LG NRW scheidet eine Verletzung von Rechten der Klägerin bereits deshalb aus, weil diese Vorschriften ausschließlich dem Schutz öffentlicher Belange zu dienen bestimmt sind.

Hinsichtlich des Befreiungstatbestands des § 69 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) aa) LG NRW liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor. Nach dieser Vorschrift kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die beantragte letale Vergrämung von Kormoranen ist nach dem jeweiligen § 3 Abs. 2 Buchst. f der NSG-Verordnungen „Weseraue“, „Staustufe Schlüsselburg“ und „Mittelweser“ verboten. Nach diesen Bestimmungen ist es u.a. untersagt, wild lebende Tiere zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen. Zudem ergibt

sich aus § 48 c Abs. 5 Nr. 2 und 3 LG NRW zum einen das Verbot, Brut-, Rast- und Schlafplätze der in Anhang I sowie in Art. 4 Abs. 2 der VRL genannten Arten zu beeinträchtigen, sowie zum anderen, die vorgenannten rastenden und brütenden Vogelarten zu vertreiben.

Es ist bereits fraglich, ob die Durchführung dieser Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte für die Klägerin führt. Abgesehen davon, dass die konkreten Auswirkungen des Kormoranfraßes auf die Fischbestände in den Gewässern der Klägerin nicht geklärt sind - diesbezüglich wird auf die Ausführungen der Kammer im Parallelverfahren 1 K 3208/08 betreffend die „erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden“ i.S.v. § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG Bezug genommen -, verbleiben selbst dann, wenn man zu Gunsten der Klägerin eine erhebliche, nachweislich durch Kormoranfraß verursachte Verringerung der Pachterträge aus den betroffenen Gewässern unterstellt, Zweifel, ob dies für die Klägerin als Fischereigenossenschaft oder für ihre Mitglieder - im Wesentlichen öffentlich-rechtliche Körperschaften - als Härte im Sinne dieser Vorschrift qualifiziert werden kann. Desweiteren können derartige Schäden auch nicht ohne weiteres als unbeabsichtigte Folge der Tötungs- und Störungsverbote angesehen werden, da Einbußen am Fischbestand im Bereich der Schutzgebiete eine für den Ordnungsgeber vorhersehbare Konsequenz des Vogelschutzes sein dürfte.

Diese Fragen bedürfen in diesem Verfahren jedoch keiner abschließenden Klärung, weil es jedenfalls an der Vereinbarkeit einer Befreiung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege fehlt. Insoweit nimmt die Kammer Bezug auf ihre Ausführungen im Parallelverfahren 1 K 3208/08 betreffend die fehlende Einhaltung des Verschlechterungsverbotes aus Art. 13 VRL und § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG. Solange die Wahrung dieser gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe nicht durch eine fachlich fundierte Prüfung der Auswirkungen eines notwendigerweise intensiven Kormoranabschusses in den Naturschutzgebieten auf die anderen dort vorkommenden besonders geschützten Vogelarten gesichert ist, stehen der Erteilung einer Befreiung Naturschutzbelange entgegen. Gleiches gilt, soweit die Klägerin für die nicht-letale Vergrämung der Kormorane eine Befreiung nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) aa) LG NRW vom Verbotstatbestand des § 3 Abs. 2 Nr. 7 NSG-VO

„Lahder Marsch“ begehrt, demzufolge es u.a. verboten ist, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen sowie deren Eier zu beschädigen.

Dementsprechend kann die Klägerin auch keine Ausnahme nach § 5 NSG-VO „Weseraue“ beanspruchen, weil auch diese nur bei Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erteilt werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Kammer hat es für billig angesehen, die Klägerin auch mit den außergerichtlichen Kosten des nach § 65 Abs. 2 VwGO notwendig beigeordneten Naturschutzverbandes zu belasten.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen.

Der Antrag ist zu stellen und zu begründen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwGO wird hingewiesen.

Weidemann

Kohl

Junkerkalefeld

Ferner erging folgender

**Beschluss:**

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 10.000 € festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) eingelegt werden. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwGO wird hingewiesen.

Über die Beschwerde entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der genannten Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

Weidemann

Kohl

Junkerkalefeld



Ausgefertigt

*Tillil*

Tillil, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle